

[.....]

2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[.....]

2.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[.....].

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. ~~Abweichend davon sind die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften in Ziffer 2.6.10.2 geregelt.~~ Die Veränderung ~~des der~~ Ausübungspreise und Verfalltage für LEPOs ist in Ziffer 2.6.10.2~~3~~ geregelt.

2.6.10.1 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

(1) Fallen **Dividenden** an, findet eine Berichtigung des Ausübungspreises nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion bei Aktien Schweizer Aktiengesellschaften beziehungsweise Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Nennwertreduktion anstelle einer Dividende ausbezahlt wird und dieser Betrag die Dividende des Vorjahres nicht übersteigt sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1, Satz 1 und 2 gelten außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem Ausschüttungstag abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Kontraktgröße übersteigende Zahl der Aktien vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (32) Werden **Bezugsrechte** gewährt, so ermäßigt~~n~~ sich ~~bei~~ bei Aktienoptionen ~~der~~ die Ausübungspreise für ~~diejenigen~~ diejenigen Optionensserien, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechts abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechts nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

~~Bei Ausübung nehmen Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Kontraktgröße übersteigende Zahl der Aktien vor.~~

~~Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.~~

- (43) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. ~~Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, wenn die jungen Aktien mit den gleichen Rechten wie die alten ausgestattet sind. Bei abweichender Ausstattung erfolgt ein Barausgleich für den die Standardkontraktgröße übersteigenden Teil; im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.~~

~~Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.~~

- (4) Bei **Kapitalherabsetzungen** bleiben ~~die~~ die Ausübungspreise sowie die Kontraktgröße der Optionen unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktionen in schweizerischen Aktien² zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis, sofern diese unabhängig von oder zusätzlich zur Dividende erfolgen. Gleichzeitig verringert sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Erfolgt die Kapitalherabsetzung nicht zusätzlich, sondern anstelle einer Dividende, werden der Ausübungspreis sowie die Kontraktgröße der Optionen nur um den die Vorjahresdividende gegebenenfalls übersteigenden Wert angepasst.

~~Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Nicht ganzzahlige Aktienanteile werden bar ausgeglichen.~~

- (5) Bei Aktien-Splits ~~ermäßigt~~ ermäßigen sich bei Aktienoptionen ~~die~~ die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

- (5) ~~Bei Änderungen der Kontraktgröße und des Ausübungspreises nach Absatz 2, 3 oder 4 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8. und 2.6.9 eingeführt.~~

~~Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 6) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.~~

- (6) Wird Aktionären in gesetzlich angeordneten Fällen (zum Beispiel Verschmelzung, Eingliederung, Umwandlung von Aktiengattungen durch Satzungsänderung) der Umtausch von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft angeboten, werden die hiervon betroffenen Optionen, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels der Altaktien an einer Wertpapierbörse ("Stichtag") liegt, wie folgt angepasst:

Die Anpassung erfolgt am auf den Stichtag folgenden Börsentag. Anstelle der Altaktien treten die aufgrund der Umwandlung emittierten neuen Aktien oder die von der Aktiengesellschaft angebotenen anderen Aktien in gleicher Anzahl. In sämtlichen anderen Fällen, in denen das Umtauschverhältnis nicht 1:1 beträgt oder den Altaktionären zusätzlich ein Barausgleich angeboten wird, werden zusätzlich Ausübungspreise und Kontraktgrößen der Optionen so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. ~~Bei Ausübung einer Option nach dem Stichtag nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.~~ Lieferungen des neuen Basiswerts erfolgen frühestens ab dem Tag, an dem die Aktiengesellschaft die Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft umgetauscht hat.

Wird Aktionären in Fällen eines gesetzlich angeordneten Umtauschs von Altaktien anstelle von neuen Aktien ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte (insgesamt "sonstige Rechte") angeboten, so endet die Laufzeit der Optionen, sobald die Altaktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind ("Stichtag"). Gleiches gilt, wenn die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden können oder falls Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen gehandelt werden können. Bei Ausübung einer hiervon betroffenen Option am Stichtag treten anstelle der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien die sonstigen Rechte. Lieferungen in den sonstigen Rechten erfolgen an dem Tag, an dem die anbietende Gesellschaft sie übertragen hat. Soweit dieser Tag kein Börsentag ist, erfolgen die Lieferungen an dem auf den Stichtag folgenden nächsten Börsentag. Sind die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen lieferbar oder sind Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen handelbar, nehmen die Eurex-Börsen einen anteilmäßigen Barausgleich vor.

Für Optionskontrakte ~~und LEPOs~~ auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften gilt darüber hinaus Folgendes: ~~dass~~ ~~S~~soweit ein Aktionär nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) die Aktien einer Aktiengesellschaft („Zielgesellschaft“) in Höhe von mindestens fünfundneunzig vom Hundert des Grundkapitals erworben hat (Hauptaktionär), werden am Börsentag, nachdem der Hauptaktionär die zum Erwerb der Aktien geschuldete Gegenleistung erbracht hat und er über die Aktien der Zielgesellschaft verfügen kann („Stichtag“), die hiervon betroffenen Optionen, deren Verfalltage nach dem Stichtag liegen, wie im Falle des AktienUmtauschs ~~von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft~~ gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz (siehe oben) angepasst werden. Die Feststellung, ob der Aktionär fünfundneunzig vom Hundert der Aktien der Zielgesellschaft erworben hat, erfolgt gemäß § 30 WpÜG.

- (7) ~~Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Gesellschaft, andere Wertpapiere als Aktien, andere Rechte oder ein Barausgleich angeboten und wird diese Kapitalmarkttransaktion eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen gemäß Absatz 6 nicht geregelt, werden die Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.~~
-

- (8) Bei Ausübung von Aktienoptionen, deren Kontraktgröße im Rahmen einer Kapitalmaßnahme angepasst worden ist, nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich vor. Bei Ausübung schweizerischer Aktienoptionen erfolgt der Barausgleich grundsätzlich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße. Bei Ausübung von in EUR denominierten Optionen erfolgt der Barausgleich entweder für den nicht ganzzahligen Teil oder für den von der Standardkontraktgröße abweichenden Teil. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).
- (9) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8. und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

~~2.6.10.2~~ **Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei Optionskontrakten auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften³**

- (1) ~~Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage von Schweizer Aktienoptionen werden an den Eurex-Börsen mit dem Ziel vorgenommen, den Optionär mit Ausnahme der allgemein erwarteten Dividende dem Aktionär nach Möglichkeit gleichzustellen und den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten.~~
- (2) ~~Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung des Ausübungspreises nicht statt. Auch als Dividenden gelten Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Nennwertreduktion anstelle einer Dividende ausbezahlt wird und dieser Betrag die Dividende des Vorjahres nicht übersteigt sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.~~
- (3) ~~Nicht vollumfänglich als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten außergewöhnlich hohe Barausschüttungen, deren Höhe nach Einschätzung der Eurex-Börsen von Marktteilnehmern nicht erwartet und in deren Preisbildung nicht berücksichtigt wurde. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei allen vor der Kapitaltransaktion handelbaren Optionen der Ausübungspreis um einen Betrag, der dem die Vorjahresdividende übersteigenden Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.~~

~~Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).~~

- ~~(4) Werden Bezugsrechte oder vergleichbare Werte gewährt, so ermäßigt sich bei allen vor der Kapitaltransaktion handelbaren Optionen der Ausübungspreis um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechts nach Maßgabe einer~~

³ Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Synthes finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

von den Eurex-Börsen festgelegten Formel-Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung einer Option nach deren Anpassung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 3 Satz 5 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

- (5) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 3 Satz 5 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Dies gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder durch Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 2 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Bei Aktien-Splits ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktionen zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis, sofern diese unabhängig von oder zusätzlich zur Dividende erfolgen. Gleichzeitig verringert sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Erfolgt die Kapitalherabsetzung nicht zusätzlich, sondern anstelle einer Dividende, werden der Ausübungspreis sowie die Kontraktgröße der Optionen nur um den die Vorjahresdividende gegebenenfalls übersteigenden Wert angepasst.

- (6) Wird Aktionären im Rahmen einer Übernahme oder eines Firmenzusammenschlusses der Bezug von Aktien der übernehmenden oder einer anderen Gesellschaft offeriert, werden Optionen auf Altaktion in Optionen auf die angebotenen Aktien umgewandelt. An die Stelle der Aktien der Zielgesellschaft (Altaktion) treten die angebotenen Aktien in dem Verhältnis, in dem der Bieter den Kauf und Umtausch der Altaktion in die angebotenen Aktien offeriert. Bei Imparität des Umtauschverhältnisses werden zusätzlich die Ausübungspreise und die Kontraktgröße der Optionen so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. Bei Ausübung einer Option nach deren Anpassung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 3 Satz 5 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Wird Aktionären im Rahmen einer Übernahme oder eines Firmenzusammenschlusses ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Werte angeboten, so endet die Laufzeit der Optionen mit Einstellung des Handels der Altaktion an der virt. x. Gleiches gilt, wenn die angebotenen Aktien nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden können oder falls Derivate auf die angebotenen Aktien aus rechtlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht an den Eurex-Börsen gehandelt werden können.

- (7) Wird eine Kapitaltransaktion durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen.
-

~~(8) Bei Änderungen der Kontraktgröße und des Ausübungspreises nach Absatz 2, 3 oder 4 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8. und 2.6.9 eingeführt. Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 6) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex Börsen gelöscht. Die Eurex Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.~~

2.6.10.32 ~~31~~ Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei LEPOs

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6.10.1 ~~und 2.6.10.2~~ mit folgender Abweichung:

Für LEPOs bleibt der Ausübungspreis bei einer ~~Kapitalveränderung~~ Kapitalmaßnahme in jedem Fall unverändert. Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwerts wird die ~~Kapitalveränderung~~ Kapitalmaßnahme mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt.

[.....]
